

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2016	Nr. 41
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach
„Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen

Vom 28. April 2016..... 324

Studienordnung für das Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-
Fächer-Master-Studiengängen

Vom 28. April 2016..... 326

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen****Vom 28. April 2016**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2- Fächer-Master-Studiengängen erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 34
Grundsätze**

Die Durchführung des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

**§ 35
Prüfungsleistungen**

(1) Im Rahmen des Studiums des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ wird jedes Modul mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren und Haus- oder Seminararbeiten, mündliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(2) Die Module des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ können benotete und unbenotete Leistungsnachweise vorsehen. Ein Modul gilt als benotet, wenn mindestens ein Modulelement einen benoteten Leistungsnachweis vorsieht. Es sind mindestens drei der vier Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 CP benotet abzuschließen. In die Berechnung der Fachendnote für das Master Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ gehen die besten 50% der benoteten Modulnoten ein.

§ 36**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

(2) Module, die sich inhaltlich mit Modulen des Hauptfaches überschneiden, können im Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ nicht gewählt werden. Module bzw. Modulelemente, die bereits im grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert worden sind, dürfen nicht in das Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ eingebracht werden. Im Wahlpflichtbereich 1 „Sprachen in Europa“ dürfen gleiche Kompetenzen nicht doppelt erworben werden. Dies betrifft insbesondere Sprachen, die bereits als Herkunftssprachen oder im Rahmen der schulischen bzw. universitären Bildung erlernt wurden.

§ 37**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber